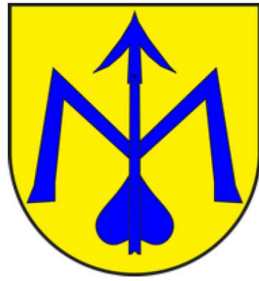


Dorfverein Maladers



Statuten

Gründung des Dorfvereins Maladers am 06.11.2020.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Dorfverein Maladers“ besteht mit Sitz in Chur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein wurde am 06.11.2020 gegründet und hat den Zweck, die allgemeinen Interessen seiner Mitglieder in seinem Einzugsgebiet zu fördern. Er sucht die Verbindungen zwischen dem Verein und allen interessierten Kreisen, er stärkt die Verbundenheit der Einwohner des Dorfes unter sich und wahrt ihre Interessen gegenüber Behörden und Institutionen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Einzelpersonen, Familien, Vereinen und Institutionen, die sich durch eine formlose Erklärung zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung des jährlichen Beitrages verpflichten.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Er entbindet jedoch nicht von der Zahlung des für das betreffende Jahr beschlossenen Mitgliederbeitrages.

Art. 5

Ein Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Generalversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grobfahrlässig oder vorsätzlich geschädigt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

Art. 6

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und hat die statuarischen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt per E-Mail und/oder Zirkulare. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen, durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt, schriftlich angesetzt werden.

Die ordentliche Generalversammlung wie auch ausserordentliche Generalversammlung sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung.
- c. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von CHF 1'000.- übersteigen.
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern.
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- g. Beschlussfassung über Anträge.
- h. Der Dorfverein kann Maladerser Vereine und Institutionen übernehmen bzw. integrieren.

Art. 10

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte hat bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Statutenrevisionen sind nur gültig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, durch offenes Handmehr.

Vorstand**Art. 11**

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten/Aktuar
- c. dem Kassier
- d. 2 Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer können alle Vorstandsmitglieder beliebig oft wiedergewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt nach der Generalversammlung.

Art. 12

Der Präsident und Vizepräsident/Aktuar vertreten den Verein nach aussen. Der Präsident leitet die Versammlung, überwacht die Erledigung der gefassten Beschlüsse und führt kollektiv mit dem Vizepräsidenten/Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei Geldgeschäften zeichnet der Kassier oder der Präsident einzeln.

Der Vizepräsident/Aktuar führt das Protokoll über die Versammlungen und besorgt die ihm von Präsidenten übertragenen Arbeiten.

Der Kassier führt das Rechnungswesen sinngemäss nach den Vorschriften des OR über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Er ist für das Kassenwesen verantwortlich. Das Vereinsvermögen ist ohne Verzug zinssicher bei einer in Chur vertretenen Bank anzulegen. Wertschriften und Sparhefte sind dort zu deponieren.

Die Beisitzer übernehmen die vom Präsidenten übertragenen Arbeiten und Abklärungen. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies wünschen, zusammen. Dringende und unaufschiebbare Beschlüsse können auch telefonisch oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 13

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Im obliegen folgende Aufgaben:

- a. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.
- b. Er beschliesst über Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 1'000.- und stellt Anträge an die Generalversammlung über höhere Beträge.
- c. Er prüft und behandelt die eingegangenen Anträge von Mitgliedern sowie Anregungen und Vorschläge der Dorfbewohner.
- d. Er stellt Anträge an die Generalversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- e. Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt entsprechende Anträge an die Generalversammlung. Bei jeder Statutenrevision ist dabei der Zweck des Vereins zu wahren.
- f. Er ernennt Spezialkommissionen.
- h. Er trägt Sorge für die sichere Archivierung der Vereinsakten.

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss separatem Spesenreglement entschädigt.

Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren prüfen die Rechnung und stellen zuhanden derselben einen schriftlichen Antrag.

Die Revisoren werden mit dem übrigen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Finanzielles

Art. 15

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 16

Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a. durch Beiträge der Mitglieder.
- b. durch Überschüsse aus Anlässen, sofern nicht Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung bestehen.
- c. durch Zuwendungen aller Art.
- d. durch Zinsen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederbeiträge betragen:

- Fr. 20.- für Einzelmitglieder
- Fr. 30.- für Familien/Ehepaare/Lebensabschnittspartner (gemeinsam)
- Fr. 30.- für Vereine und Institutionen.

Die Erhöhung des Mitgliederbeitrages hat keine Statutenänderung zur Folge.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange 20 Mitglieder den Fortbestand wünschen. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind das Vereinsvermögen und die Vereinsakten beim Stadtverein Chur zu deponieren. Einem neuen mit dem gleichen Ziel und Zweck sich bildenden Dorfverein von mindestens 20 Mitgliedern stehen das Vermögen und die Akten des aufgelösten Vereins während 10 Jahren ab dem Auflösungsbeschluss zur Verfügung.

Art. 19

Die Statuten treten unmittelbar nach der Zustimmung durch die Gründungsversammlung vom 06.11.2020 in Kraft.

der Präsident

der Vizepräsident/Aktuar